

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (BaumSchS)

Synopse

BaumSchS aktuell	Änderungen	fachliche Stellungnahme
<p>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p>		
<p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 BauGB) und die Bebauungsplangebiete der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.</p>		
<p>(2) Zweck dieser Satzung ist es den Baum- und Gehölzbestand in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow berät und unterstützt auf Wunsch die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten.</p>		
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>		
<p>Auf Grund dieser Satzung werden Bäume im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung, imnachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:</p>		
<p>1. Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern) aufweisen;</p>		
<p>2. kleinkronige und stammbildende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9,5 Zentimetern), dazu zählen die Baumarten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlsbeere und Elsbeere;</p>		
<p>3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung nach der damals geltenden Brandenburgischen Baumschutzverordnung, der hier vorhergehenden Baumschutzsatzungen und gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.</p>		
<p>Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.</p>		

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich		
(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf		
	1a. Bäume auf bebauten Grundstücken mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen mit mehr als 190 cm Stammumfang;	Sogar noch schwächer als Landkreis-Verordnung , denn dort sind immerhin Bäume auf Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern geschützt. Widerspricht dem eigentlichen Zweck einer Baumschutzsatzung als Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Was sind bebaute Grundstücke (z.B. mit Gartenlauben, Garagen, Schuppen)? Es gibt kaum bebaute Grundstücke mit derart großen Bäumen. Die Baumschutzsatzung würde demnach fast nur noch bei öffentlichen Bäumen und Bauvorhaben greifen, wobei die Baumfällung <u>nach</u> dem Hausbau doch möglich wäre. Damit könnten nahezu alle Grundstücke kahl geschlagen werden.
1. Obstbäume (dazu zählen nicht Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen), Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;	1. Baumarten mit Flachwurzelsystem (insbesondere Robinien, Rot-Eichen, Weiden, Eschen-/Zucker-/Silber-Ahorn, Fichten, Hemlocktannen, Lebensbäume, Scheinzypressen) , Obstbäume (dazu zählen nicht Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen), Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;	Laien können z.B. Tannen und Fichten nicht unterscheiden, die aber ein sehr unterschiedliches Wurzelsystem haben. Wenn die Bäume genehmigungsfrei gefällt werden dürfen, kann auch keine Ersatzpflanzung beauftragt werden. Viele Bienennährgehölze wären nicht mehr geschützt. Vorschlag: nur Fichten, Lebensbäume und Scheinzypressen vom Schutz ausschließen (letztere haben ohnehin keine ökologische Bedeutung).
2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;		
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;		
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzulgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;		
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.		

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zum Schutz		
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 39 Abs. 5 des BNatSchG und 72 BbgNatSchG;		
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG;		
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 BbgNatSchG.		
§ 4 Verbotene Handlungen		
(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.		
(2) Das Verbot umfasst insbesondere:		
1. Während der Zeit vom 01. März bis 30. September ist das Abschneiden und auf Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von ihrer Größe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.		
2. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),		
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,		
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,		
5. das Ausbringen von Herbiziden,		
6. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung von Bäumen dienen,		

7. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.		
§ 5 Zulässige Handlungen		
(1) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 2 dieser Satzung sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des § 4 dieser Satzung.		
(2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung. Die notwendigen getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.		
§ 6 Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen		
(1) Jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen auch die Gemeinde, ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume und Landschaftsbestandteile zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Satzung definierten Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen.		
(2) Auf Wunsch berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei.		
§ 7 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung		
(1) Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 und des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.		

<p>Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen, spätestens 14 Tage vor dem geplanten Fälltermin, an die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein Bestandsplan (der vorzugsweise durch Fotos ergänzt werden kann) beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Der Zugang zu den betreffenden Grundstücken, auf denen sich die antragsgegenständlichen Bäume befinden, ist den Mitarbeitern der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu ermöglichen. Besteht die Möglichkeit nicht, kann die Genehmigung gegebenenfalls nicht erteilt werden.</p>		
<p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn</p>		
<p>1. der Baum für den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonstige Personen zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;</p>		
<p>2. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;</p>		
<p>3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Förderung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;</p>		
<p>4. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p>		
<p>§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen.</p>		
<p>(4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>		
<p>(5) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.</p>		

<p>(6) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes und die daraus resultierenden und erforderlichen Ersatzpflanzungen, ergeben sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung definierten Kriterien und Bestimmungen. Unzumutbare Härten bei historisch bedingten verwilderten Grundstücken sind zu berücksichtigen.</p>		
<p>(7) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Die genaue Höhe ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.</p>		
<p>(8) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.</p>		
<p>(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätzen 5 bis 7 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.</p>		
<p>§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben</p>		
<p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist der Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.</p>		
<p>(2) Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in den Fällen des Absatzes 1, ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung gültig.</p>		
<p>(3) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Vorhabens gem. Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung realisiert werden, so ist ein Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem mindestens die Abmessungen des Baukörpers, die Standorte und Stammumfänge der Bäume dargestellt sind.</p>		

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Genehmigung zur Fällung von Bäumen an die Bedingung geknüpft, dass das mit ihr im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung ist bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow anzuzeigen.		
§ 9 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und § 69 Abs. 3 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;		
2. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt;		
3. entgegen § 5 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält		
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 5 und 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.		
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.		
§ 10 In-Kraft-Treten		
(1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		
(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen vom 02.07.2009 außer Kraft.	(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen vom 10.05.2012 außer Kraft.	redaktionelle Änderung

Blankenfelde, den *tt.mm.jjjj*

Ortwin Baier
Bürgermeister